

wohnung. Viermal wurde die Burg durch Feuer zerstört oder stark beschädigt. Vollständig zerstört wurde sie in den Jahren 1489, 1525 und 1642.

Über den Brand im Jahre 1489 oder 1490 gibt eine Urkunde vom 9. April 1490 im Landesregierungsarchiv in Innsbruck Aufschluß: „König Maximilian schlägt Wilhelm von Liechtenfels, Vogt zu Triberg, 120 G.Rh. baugeld auf die Vogtei daselbst, nachedem kurzlich das sloss und statt Tryberg verprunnen (verbrannt).“

Wie aus den Beschwerden der Herrschaftsuntertanen gegen die damaligen Herrschaftsinhaber, die Brüder Landau (1493 bis 1513), hervorgeht, diente das Schloß auch als Gefängnis. Die Untertanen machten geltend, daß es nicht angebracht wäre, daß man die Gefangenen in Block und Eisen im Schloß verwahre. Die Brüder Landau führten zu ihrer Rechtfertigung an, sie hätten keine andere Möglichkeit als Block und Eisen, weil ein besonderes Gefängnis nicht vorhanden wäre. Die Regierung hat dann entschieden, daß die von Landau als gegenwärtige Inhaber der Herrschaft und die Untertanen unter gemeinsamer Tragung der Kosten ein „käfig oder gefenckhaus“ bauen sollten.

Am 8. Mai 1525, im Bauernkrieg, wurde das Schloß durch die auführischen Bauern niedergebrannt und vollständig zerstört. Die Rädelsführer wurden hingerichtet, und die Herrschaftsuntertanen mußten das Schloß wieder aufbauen. Jede beteiligte Herdstatt mußte 6 Gulden Strafgeld bezahlen, und die Untertanen mußten der Herrschaft aufs neue Gehorsam schwören. Sie wurden ebenfalls zur ständigen Unterhaltung des Schlosses nebst Einrichtung verurteilt.

Im Jahre 1616 brannte das Schloß durch Verschulden der Schloßbediensteten oder des Obervogts wieder und wurde stark beschädigt. Über die Pflicht zur Wiederherstellung entstand ein langer Streit gegen den blutdürstigen Obervogten Fabri. Aus Klagen der Untertanen gegen Fabri ist im Jahre 1630 folgendes zu entnehmen:

„... khommen N. N. gemeine Ausschüsse (Gemeindevertretungen) für, daß er obervogt (Fabri) im schloß mit dem feuwr nit behuotsamb umbgehe undt deßwegen seiner vor jahren darin exercierter alchimisterei im schloß brunsten entstanden seyen. Weil aber vermög der zeügen aussag nit dargethan, daß ein oder andere prunst culpa des obervogts entstanden, solle disem nach der sachen mehrere gewißheit eingelangt alßdann darüber verabschiedet werden, waß recht ist.“

Über diese Beschwerde entschied die Vorderösterreichische Kammer am 18. Juni 1655 wie folgt:

„... die reparation des schloß betreffndt in deme die underthanen anziehen, daß vermög der alten Verträg sy nur in zwen fählen, namblich wan das schloß